

Beitragsordnung für Mitglieder des SSV 1862 Langburkersdorf e.V.

§ 1 Beitragspflicht

Beiträge haben alle ordentlichen Mitglieder des Vereines für das Geschäftsjahr (jeweils 01.01.-31.12.) zu zahlen. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und ist in der nach § 2 festgesetzten Höhe zu zahlen. Erfolgt der Eintritt in den Verein im Laufe des Jahres, so ist der Beitrag ab dem Monat des Eintritts mit jeweils 1/12 des Jahresbeitrages zu entrichten.

Eine Erstattung von gezahlten Beiträgen bei Austritt aus dem Verein erfolgt nicht.

§ 2 Beitragssätze

Für Mitglieder der Abteilung Fußball:

Erwachsene zahlen einen Beitrag in Höhe von 96,00€ jährlich.

Mitglieder, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Schüler, Studenten und Mitglieder nach Vollendung des 65. Lebensjahres zahlen einen Beitrag in Höhe von 60,00€ jährlich.

Mitglieder, welche nicht am Sportbetrieb teilnehmen (Passive Mitglieder) zahlen einen Beitrag von 36,00€ jährlich.

Für Mitglieder der Abteilung Volleyball I aktiv:

Erwachsene zahlen einen Beitrag in Höhe von 60,00€ jährlich.

Mitglieder, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Schüler, Studenten und Mitglieder nach Vollendung des 65. Lebensjahres zahlen einen Beitrag in Höhe von 48,00€ jährlich.

Mitglieder, welche nicht am Sportbetrieb teilnehmen (Passive Mitglieder) zahlen einen Beitrag von 36,00€ jährlich.

Für Mitglieder aller anderen Sportgruppen:

Erwachsene zahlen einen Beitrag in Höhe von 48,00€ jährlich.

Mitglieder, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Schüler, Studenten und Mitglieder nach Vollendung des 65. Lebensjahres zahlen einen Beitrag in Höhe von 36,00€ jährlich.

Mitglieder, welche nicht am Sportbetrieb teilnehmen (passive Mitglieder) zahlen einen Beitrag von 36,00€ jährlich.

§ 3 Beitragszahlung

Die Beiträge sind jeweils bis zum 31.03. des laufenden Jahres fällig. Die Zahlung kann per Lastschriftzug, Überweisung auf das Vereinskonto oder in Bar bei den Verantwortlichen der Sportgruppen durch die Vereinsmitglieder erfolgen.

Über eine Beitragsbefreiung oder -stundung entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes. Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres ist der Beitrag bis zum Ende des Folgemonats des Vereinseintrittes zu zahlen.

§ 4 Arbeitsstunden

Zur Förderung des Gemeinschaftssinns sowie des ehrenamtlichen Engagements hat jedes aktive Mitglied nach Vollendung des 18. und vor Vollendung des 65. Lebensjahres 3 Pflichtarbeitsstunden pro Jahr zu absolvieren.

Für jede nicht absolvierte Arbeitsstunden ist eine Kompensation in Höhe von 10,00€ (max. 30,00€) zu zahlen.

Die Arbeitsstunden können abgeleistet werden durch:

- Teilnahme an Arbeitseinsätzen
- Tätigkeiten als Übungsleiter, Abteilungsleiter, Vorstandsmitglied oder Schiedsrichter im Verein
- Unterstützung an Spieltagen der Abteilungen Fußball oder Volleyball
- Unterstützung bei Veranstaltungen (z.B. Weihnachtsmarkt, Vor-/Nachbereitung Vereinsfeste, u.a.)

Die geleisteten Arbeitsstunden werden der Abteilungsleitung gemeldet, welche diese am Jahresende an den Vorsitzenden des Vorstands melden.

Im Falle von nicht erbrachten Arbeitsstunden werden Kompensationszahlungen zum 31.03. des Folgejahres fällig. Die Zahlung kann per Lastschriftinzug, Überweisung auf das Vereinskonto oder in Bar bei den Verantwortlichen der Sportgruppen durch die Vereinsmitglieder erfolgen.

Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.03.2026 beschlossen und tritt rückwirkend ab dem 01.01.2026 in Kraft.